

Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender
Am Kahlenberg 1
1190 Wien

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

via e-mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
recht@bka.gv.at

veröffentlicht auf den Internetseiten des [Präsidiums des Nationalrates](#) und der [ÖPUK](#)

Betrifft: GZ 2021-0.853.462

Wien, am 5. Januar 2022

S t e l l u n g n a h m e
der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK) nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Im Lichte der jüngsten Entwicklungen der Covid-19-Pandemie und der daraus folgenden gesundheitspolitischen Notwendigkeiten befürwortet die ÖPUK in Übereinstimmung mit der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) ausdrücklich die generelle Einführung einer Impfpflicht. Nur auf diese Weise kann die aus wissenschaftlicher Sicht notwendige hohe Durchimpfungsrate in Österreich erreicht werden.

Gleichzeitig können wir auf einen bisher sehr erfolgreichen Weg der Privatuniversitäten der Bekämpfung der Corona-Pandemie verweisen. Es erscheint uns daher essenziell, dass die Hochschulen weiterhin im Rahmen ihrer Autonomie ihre COVID-19 Sicherheitsmaßnahmen auch nach Inkrafttreten des COVID-19-Impfpflichtgesetzes aufrechterhalten können.

Da das Inkrafttreten des Impfpflichtgesetzes keine Auswirkungen auf privatrechtliche Verträge hat, werden die Privatuniversitäten die COVID-19-Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der

Hochschulautonomie weiterhin selbst festlegen. Die umfassenden bisher sehr erfolgreichen auf die jeweiligen unterschiedlichen Anforderungen und Gegebenheiten (z.B. Studienangebot, Räumlichkeiten) der Universitäten angepassten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sowie die hohe Impfquote unter den Studierenden zeigen, dass Autonomie wirkt. Das Ziel ist, dass alle Studierenden ihr Studium entsprechend den eingegangenen Ausbildungsverträgen unter strengen Sicherheits- und Hygienebestimmungen fortsetzen und abschließen können.

Die ÖPUK regt im Zuge des Begutachtungsverfahrens folgende konkrete Änderungen an:

§ 2 Z 7:

Der Impfstichtag wird im Entwurf mit 15.3.2021 festgelegt.

Ab diesem Stichtag sollte es **laufend** zur Ermittlung weiterer Impfpflichtiger kommen, um ein Umgehen der Impfpflicht auszuschließen.

Darüber hinaus haben Pendler*innen typischerweise keinen Wohnsitz in Österreich, sollten aber auch von der Impfpflicht umfasst werden. An vielen österreichischen Hochschulen ist der Anteil von Studierenden und/oder Mitarbeiter*innen, die aus dem Ausland (täglich) zur Hochschule pendeln, hoch. Zum Schutz aller Hochschulangehörigen und zur Sicherung des Lehr- und Forschungsbetriebs sollte daher auch diese „Impflücke“ nach Möglichkeit geschlossen werden.

§ 3 Abs. 3:

Es wird angeregt, in der taxativen Aufzählung der Stellen, die befugt sind, eine ärztliche Bestätigung iSd § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 auszustellen, um die Gruppe der **Betriebsärzt*innen/Arbeitsmediziner*innen** zu erweitern.

§ 7 Abs. 1

Neben der im Entwurf enthaltenen Höchststrafe von 3.600 Euro sollte auch eine **Mindeststrafe** (z.B. von zumindest 600 Euro) festgelegt werden.

§ 7 Abs. 3 Z 3:

Die Komplexität und die Unbestimmtheit des § 7 (3) lit. 3 („Zumutbarkeit“) für **ausländische Studierende**, die mit einer anderen als der in Österreich anerkannten Schutzimpfung im Sommersemester 2022 anreisen und keine Möglichkeit haben sich vor dem Impfstichtag einen EU-Zusatzstich holen und eintragen zu lassen, **erscheint problematisch**. Der Antrag für den Nachweis einer österreichischen Vertretungsbehörde (Konsulat, Botschaft) sollte explizit **serviceorientiert einfach und elektronisch** eingebracht werden können und ausländischen Studierende in Österreich sollte **ausreichend Zeit** eingeräumt werden, um den Nachweis der Impfung durch eine in Österreich anerkannte Schutzimpfung erbringen zu können. Es würde der österreichischen „Willkommenskultur“

Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender
Am Kahlenberg 1
1190 Wien

für internationale Studierende widersprechen, wenn sie nur kurz nach Ankunft in ihrem Studienort und Studienbeginn eine Verwaltungsstrafe von bis zu 3.600 Euro erhalten, d.h sie müssten ab 1. Jänner vorgewarnt und mit allen Informationen versorgt werden, wie man in Österreich sofort nach der Einreise zur Impfung kommt – **idealerweise sollte die Versorgung mit den notwendigen Informationen noch vor der Einreise nach Österreich erfolgen.**

Ferner gibt es auch viele ausländische Studierende, die in ihrem Heimatland (z.B. Indien) bisher keine Möglichkeit hatten geimpft zu werden. Ein Nachweis bei einer österreichischen Vertretungsbehörde wird in diesem Fall nicht möglich sein. Auch in diesem Fall sollten Betroffene die Möglichkeit haben einen Aufenthaltstitel zu erlangen, einzureisen und ihrer Impfpflicht in Österreich innerhalb von drei Monaten nachzukommen, ohne in diesem Zeitraum mit einer Verwaltungsstrafe konfrontiert zu sein.

Für die ÖPUK



Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender